

ZKS Boxestopp Infodossier Folge 2 FAQ: Musik(-begleitung) im Live-Stream

Alle auf YouTube, Facebook und Instagram veröffentlichten Live-Streams werden dahingehend überprüft, ob Inhalte von Dritten verwendet werden. Dazu zählen urheberrechtlich geschützte Werke (z.B. Musik) von anderen Personen. Es stellen sich zu dieser Thematik verschiedene Fragen: Welche Art von Musik soll bzw. darf im Live-Stream verwendet werden? Welche Rechte müssen von wem eingeholt werden? Inwiefern muss man sich an die SUIZA wenden, sobald Musik im Live-Stream gespielt wird? Diese und weitere Fragen werden in nachfolgendem FAQ beantwortet. Als Vorbemerkung sei erwähnt, dass grundsätzlich jede Art von Musik als urheberrechtlich geschützt gilt, unabhängig davon, ob sie ab Tonträger oder live in einem Konzert gespielt wird (nachfolgend «geschützte Musik»).

Frage 1: Unser Sportverein möchte ein Spiel live auf YouTube und/oder Facebook/Instagram übertragen und dann archivieren. Benötigen wir für unser Vorhaben eine Lizenz der SUIZA (Schweizer Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik)?

Das Vorhaben benötigt keine Lizenz von der SUIZA, wenn **gar keine Musik oder ausschliesslich lizenzfreie Musik** im Live-Stream enthalten ist.

Mit **geschützter Musik** (beispielsweise Hitparade) im Live-Stream benötigt die Übertragung dann keine Lizenz von der SUIZA, wenn es sich um einen nicht-kommerziellen Live-Stream handelt und dieser von Privatpersonen (oder auch Vereinen) auf YouTube und/oder Facebook/Instagram gestellt wird. Dies aus dem Grund, weil zwischen der SUIZA und den Plattformen Youtube, Facebook und Instagram direkte Vereinbarungen bestehen. Wichtig ist aber: Diese Ausnahme gilt nur für Live-Streams mit (geschützter) Musik auf YouTube oder Facebook/Instagram, nicht jedoch für Live-Streams mit Musik auf anderen Plattformen oder der (vereins-)eigenen Homepage.

Achtung: Bei geschützter Musik müssen aufgrund von Synchronisations- und Leistungsschutzrechten weitere Abklärungen vorgenommen werden (siehe Frage 2). Dazu müssen die Rechte für die Verwendung des Musiktitels innerhalb des Live-Streams direkt beim Urheber eingeholt werden.

Nicht-kommerziell in diesem Zusammenhang bedeutet, dass kein Geld für den Livestream verlangt wird oder dass er nicht von einem oder für ein Unternehmen produziert wird. Auch Spendenaktionen, deren Einnahmen vollständig Hilfsbedürftigen zukommen, sowie Vereinsanlässe gelten für die SUIZA als nicht-kommerziell, solange kein Geld dafür verlangt wird.

Handelt es sich um einen kommerziellen bzw. kostenpflichtigen Live-Stream, muss vorgängig mit der SUIZA Kontakt aufgenommen werden. Gleiches gilt für den Fall, dass der Live-Stream mit geschützter Musik auf anderen als den beiden genannten Plattformen oder auf der (vereins-)eigene Homepage abrufbar ist.

Frage 2: Wenn wir also einen nicht-kommerziellen Livestream durchführen und zudem im Einklang mit dem Datenschutz stehen (siehe dazu Infodossier 1), können wir ohne Weiteres jede Art von Musik ohne Konsequenzen im Live-Stream spielen?

Nein. Auch wenn man mit Datenschutz und SUIZA im Einklang ist, ist man noch nicht auf der sicheren Seite; nebst der Frage, ob die Musik urheberrechtlich geschützt oder sog. lizenzfrei ist (vgl. unten Frage 3), stellen sich zusätzliche Fragen rund um Synchronisations- und Leistungsschutzrechte, die

die Verbindung von Musik mit Bild betreffen (detailliertere Erklärungen dieser Rechte und weitere Informationen diesbezüglich erhalten Sie [hier](#)). Diese Rechte können und dürfen nicht vernachlässigt werden, weil sonst das Risiko besteht, dass der Live-Stream unterbrochen wird und möglicherweise weitere Konsequenzen drohen/folgen.

Es besteht die Möglichkeit, für urheberrechtlich geschützte Musik die notwendigen Rechte für ein Musikstück direkt beim jeweiligen Inhaber der Urheber- und Aufführungsrechte zu erwerben. Diese Rechteinhaber haben oft in der Schweiz eine eigene Firma und diese kann man anschreiben, so man sie kennt. Beispielsweise bei gemeinnützigen Aufführungen zeigen sich diese in der heutigen Zeit grosszügig – es genügt häufig in einem Mail/Brief nett zu fragen und transparent darzulegen, was man vorhat.

Achtung: Ertönen beispielsweise in einer Halbzeitpause oder bei einer Tanzaufführung Lieder über Lautsprecher (und werden somit mitgestreamt), werden auch von diesen Songs die Rechte bzw. die Erlaubnis benötigt.

Frage 3: Kann man dieses mühsame Verfahren mit dem Einholen der Rechte nicht irgendwie umgehen?

Nur begrenzt. Bei im Handel erhältlichen Tonträger ist dies nicht anders möglich.

Bei sogenannter lizenzfreier Musik sieht die Situation wieder etwas anders aus. Lizenzfreie Musik ist ein etwas verwirrender Begriff. Sie ist eigentlich nicht zwingend lizenzfrei, aber frei von Verwertungsgesellschaften. Oftmals ist es so, dass die Lizenz für die Verwendung solcher Musik gleich beim Erwerb mitgekauft wird. Danach fallen keine weiteren Abgaben mehr an – die Musik ist nicht zur Verwertung angemeldet und gilt als suisafreie Musik.

Der grosse Vorteil von lizenzfreier Musik ist, dass sie urheberrechtskonform ist und dementsprechend frei verwendet werden kann.

Vereinzelt gibt es gar lizenzfreie Musik, die auch ohne Einmalzahlung verwendet werden darf (eventuell wird unter dem Stream eine Namensnennung vom Urheber verlangt). Im Infodossier unter dem Punkt „Lizenzfreie Musik: Tipps und Anleitung“ wird erklärt, wie Sie lizenzfreie Musik finden.

Der ZKS empfiehlt, für Live-Streams ausschliesslich lizenzfreie Musik zu verwenden.

Frage 4: Ich wollte einen Livestream hochladen. Dabei kam eine Meldung wegen einer Urheberrechtsverletzung. Ich habe die Urheberrechte aber bereits abgeklärt. Was kann ich dagegen machen?

Oftmals wird angezeigt, welcher Rechteinhaber den Einwand gemacht hat. In diesem Fall lohnt es sich, direkt mit diesem Kontakt aufzunehmen, da nur auf diese Weise festgestellt werden kann, weshalb die Meldung kam.

Quelle: [SUISA – FAQ - Livestreams](#)